



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Windpark Mittelberg II GmbH & Co. KG
Im Mersch 3

33165 Lichtenau

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.19**

Aldeggerstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Joachim

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6661

📠 05251 308-6699

✉ joachima@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41970-25-600**

Datum: 27.04.2026

Vorhaben Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG:
Typenwechsel von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW zum Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW (WEA 04 – WEA 07 und WEA 11) sowie einer geringen Standortverschiebung der WEA 06, WEA 07 und WEA 11 sowie einem Typenwechsel einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW zum Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (WEA 15)

Antragstellerin Windpark Mittelberg II GmbH & Co. KG, Im Mersch 3, 33165 Lichtenau

Grundstück Lichtenau Feldflur

Gemarkung	Dalheim	Dalheim	Dalheim	Dalheim	Atteln	Atteln
Flur	4	4	5	4	10	10
Flurstück	38, 13	9, 14	1	27, 24, 25, 26, 28, 29	47, 48	102, 101

Bezug **Genehmigungsbescheid vom 07.11.2024; Az.: 40877-24-600**

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG

I. TENOR

Mit Bescheid vom 07.11.2024, Az. 40877-24-600, wurde der Windpark Mittelberg II GmbH & Co. KG gemäß der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit je einer Nabenhöhe von 166,6 m, eine



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW und einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW erteilt.

Entsprechend Ihres Antrages vom 21.10.2025 wird auf Grund der §§ 16b Abs. 7 Satz 1 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Beschaffenheit der o. g. Windenergieanlagen durch Typenwechsel

von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW zum Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW (WEA 04, WEA 05, WEA 06, WEA 07 und WEA 11) sowie einem Typenwechsel einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW zum Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (WEA 15) sowie

einer Standortverschiebung

- der WEA 06 um ca. 2,0 m,
- der WEA 07 um ca. 9,0 m sowie
- der WEA 11 um ca. 8,5 m

erteilt.

Gegenstand der Änderungen:

Typenwechsel von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW zum Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW (WEA 04 – 07 und WEA 11) sowie einem Typenwechsel einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW zum Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (WEA 15) sowie einer geringen Standortverschiebung der WEA 06 um ca. 2,0 m, der WEA 07 um ca. 9,0 m sowie der WEA 11 um ca. 8,5 m.

Standorte der Anlagen:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 04	Lichtenau	Dalheim	4	38, 13	32.487.641,74/ 5.712.335,44
WEA 05	Lichtenau	Dalheim	4	9, 14	32.487.528,94/ 5.711.899,6
WEA 06	Lichtenau	Dalheim	5	1	32.487.503,41/ 5.711.507,00
WEA 07	Lichtenau	Dalheim	4	27, 24, 25, 26, 28, 29	32.487.265,29/ 5.712.271,944
WEA 11	Lichtenau	Atteln	10	47, 48	32.486.097,16/ 5.713.462,12
WEA 15	Lichtenau	Atteln	10	102, 101	32.485.787,77/ 5.712.797,05

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 04	Enercon E-175 EP5 E2	7.000 kW max. 7.000 kW / Modus OM-0-0	06:00 – 22:00 Uhr 22:00 – 06:00 Uhr
WEA 05	Enercon E-175 EP5 E2	7.000 kW max. 4.500 kW / Modus OM-NR-03-0	06:00 – 22:00 Uhr 22:00 – 06:00 Uhr
WEA 06	Enercon E-175 EP5 E2	7.000 kW max. 4.500 kW / Modus OM-NR-03-0	06:00 – 22:00 Uhr 22:00 – 06:00 Uhr
WEA 07	Enercon E-175 EP5 E2	7.000 kW max. 4.500 kW / Modus OM-NR-03-0	06:00 – 22:00 Uhr 22:00 – 06:00 Uhr
WEA 11	Enercon E-175 EP5 E2	7.000 kW max. 7.000 kW / Modus OM-0-0	06:00 – 22:00 Uhr 22:00 – 06:00 Uhr
WEA 15	Enercon E-138 EP3 E3	4.260 kW max. 4.260 kW / Modus OM-0-1	06:00 – 22:00 Uhr 22:00 – 06:00 Uhr

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 07.11.2025, Az.: 40877-24-600, ihre Gültigkeit.

Die Änderungsgenehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Rechtsquellenverzeichnis

II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlagen werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

WEA 04, WEA 05, WEA 06, WEA 07, WEA 11:

Typenbezeichnung	<i>Enercon E-175 EP5 E2</i>
Nennleistung	7.000 kW
Rotordurchmesser	175,00 m
Nabenhöhe	174,50 m
Gesamthöhe	262,00 m

WEA 15:

Typenbezeichnung	<i>Enercon E-138 EP3 E3</i>
Nennleistung	4.260 kW
Rotordurchmesser	138,25 m
Nabenhöhe	160,00 m
Gesamthöhe	229,13 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung für die einzelnen Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

Rückbauverpflichtung

1. Die Antragstellerin wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und sämtliche Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Diese Verpflichtung gilt auch für Rechtsnachfolger.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die geplanten Windenergieanlagen insgesamt

2.423.000,00 Euro

(zwei Millionen, vierhundertdreiundzwanzigtausend Euro)

*(für die WEA 04, WEA 05, WEA 06, WEA 07 und WEA 11: jeweils 430.000,00 Euro
für die WEA 15: 273.000,00 Euro)*

Mit der Errichtung der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus für jede einzelne Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung erbracht und schriftlich bestätigt wurde.

Die Sicherheitsleistung ist als unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10–14, 33102 Paderborn, zu hinterlegen. Die Bürgschaft muss die jeweilige Windenergieanlage unter eindeutiger Angabe der East- und North-Werte nach ETRS89/UTM beschreiben.

Alternativ kann auch für jede einzelne Windenergieanlage ein Sparbuch mit entsprechender Einlage gemäß den jeweiligen Anlagentypen als Sicherheitsleistung vorgelegt werden.

Über die Freigabe der jeweiligen Sicherheitsleistung nach endgültiger Aufgabe der Nutzung der betreffenden Windenergieanlage entscheidet die Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde.

Standsicherheit

- Die Standsicherheit der beantragten Windenergieanlage ist durch eine Typenprüfung, eine EG-Konformitätsbescheinigung oder eine Einzelstatik nachzuweisen. Der Standsicherheitsnachweis ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Nachweis muss mit den Angaben der technischen Baubeschreibung sowie den standortspezifischen Bodenkennwerten übereinstimmen. Vor Baubeginn ist zudem zu prüfen, ob Anpassungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind. Eine geänderte Statik oder Abweichungen zur geprüften Typenstatik bedürfen einer gesonderten behördlichen Zustimmung.

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

Bedingung III.B.3. der Genehmigung vom 07.11.2024, Az. 40877-24-600, wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Aufschiebende Bedingung für Ersatzgeld

- Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in das Landschaftsbild ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **409.824,25 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-26-20001**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

Bedingung III.B.4. der Genehmigung vom 07.11.2024, Az. 40877-24-600, wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Eintragung von Kompensationsbaulasten

- Mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst dann begonnen werden, wenn die Eintragung einer Baulast mit folgendem Wortlaut erfolgt ist:

„Der Eigentümer des Grundstücks Atteln, Feldflur – Gemarkung Atteln, Flur 12, Flurstück 1 – verpflichtet sich zugunsten der Grundstücke Atteln, Feldflur – Gemarkung Atteln, Flur 10, Flurstücke 47, 48, 101 und 102 – sowie Dalheim, Feldflur – Gemarkung Dalheim, Flur 4, Flurstücke 9, 13, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 38 und Flur 5, Flurstück 1 – auf der in dem beigefügten Lageplan dargestellten 29.898 m² großen Teilfläche seines v.g. Grundstücks eine extensive Grünlandnutzung zu dulden.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az.: 91970-25-600, Anlage nach BImSchG – Az. 41970-25-600 – Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von je 175,50 m und einer Nennleistung von 7.000 kW sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m und einer Nennleistung von 4.260 kW, Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahme.

C. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Baugrundstücks ist gesichert. Die Grundstücke verfügt über eine anbindungsfähige Zufahrt an das öffentliche Straßennetz, so dass eine ordnungsgemäße verkehrliche Erschließung im Sinne des Bauplanungsrechts gewährleistet ist.

D. Auflagen

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Immissionsbegrenzung - Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

Allgemeine Auflagen

- Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

- Die nachfolgend aufgeführten Windenergieanlagen sind zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH&Co.KG, Bericht SG-280825-1161-0011-RP-A vom 28.08.2025 mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

MI-WEA 04; max. Leistung 7.000 kW											
Modus OM-0-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	85,1	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6	87,2			
MI-WEA 05; max. Leistung 4.500 kW											
Modus OM-NR-03-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,1	91,1	94,6	97,4	98,6	97,8	92,1	81,6	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,8	92,8	96,3	99,1	100,3	99,5	93,8	83,3			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,2	93,2	96,7	99,5	100,7	99,9	94,2	83,7			

MI-WEA 06; max. Leistung 4.500 kW											
Modus OM-NR-03-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,3	91,1	94,6	97,4	98,6	97,8	92,1	81,6	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,0	92,8	96,3	99,1	100,3	99,5	93,8	83,3			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,4	93,2	96,7	99,5	100,7	99,9	94,2	83,7			
MI-WEA 07; max. Leistung 4.500 kW											
Modus OM-NR-03-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,3	91,1	94,6	97,4	98,6	97,8	92,1	81,6	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,0	92,8	96,3	99,1	100,3	99,5	93,8	83,3			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,4	93,2	96,7	99,5	100,7	99,9	94,2	83,7			
MI-WEA 11; max. Leistung 7.000 kW											
Modus OM-0-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	85,1	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6	87,2			
MI-WEA 15; max. Leistung 4.260 kW											
Modus OM-0-1	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,7	94,4	95,8	98,3	100,5	99,4	93,6	79,9	0,5	0,6	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,7	95,4	96,8	99,3	101,5	100,4	94,6	80,9			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,3	96,0	97,4	99,9	102,1	101,0	95,2	81,5			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

MI-WEA 15 3-fach Messbericht KCE R-2-2024-0179.0, Kötter vom 08.01.2025, 12m/s

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen

Aufschiebung des Nachtbetriebs

- Die Windenergieanlagen MI-WEA 04, MI-WEA 05, MI-WEA 06, MI-WEA 07, MI-WEA 11 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des jeweiligen WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung

und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Lo,Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der AL-PRO GmbH&Co.KG, Bericht SG-280825-1161-0011-RP-A vom 28.08.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel Lo,Okt,Vermessung des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der AL-PRO GmbH&Co.KG, Bericht SG-280825-1161-0011-RP-A vom 28.08.2025 ermittelten und unter Ziffer 6.1 ab Seite 46 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann, um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 7 zu überprüfen.

Aufnahme des Nachtbetriebs übergangsweise mit reduziertem Schallpegel

4. Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschalleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

5. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Abnahmemessung

6. Für die WEA MI-WEA 04, MI-WEA 05, MI-WEA 06, MI-WEA 07, MI-WEA 11 ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen 7 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen

mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

7. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der AL-PRO GmbH&Co.KG, Bericht SG-280825-1161-0011-RP-A vom 28.08.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle unter Ziffer 6.5.2 ab Seite 69 der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Immissionsbegrenzung - Schattenwurf der Windenergieanlagen

8. Die Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH&Co.KG, Bericht SSG-260825-1161-0008-RP vom 26.08.2025 weist bereits in der Vorbelastung an folgenden relevanten Immissionspunkten eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungszeit von 30h/a (worst case, astronomisch maximal möglich) bzw. 30 Min/d aus. An diesen Immissionspunkten dürfen die beantragten Anlagen keinen zusätzlichen periodischen Schattenwurf verursachen.

IP 04 – IP05

IP 08 – IP20

IP 28 – IP 33

IP 35

IP 39 – IP 40

(Tabelle S. 22 6.2 „ohne Vegetation“)

9. Die Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH&Co.KG, Bericht SSG-260825-1161-0008-RP vom 26.08.2025 weist an folgenden relevanten Immissionspunkten eine Überschreitung der Gesamtbelastung der zumutbaren Beschattungszeit von 30h/a bzw. 30 Min/Tag auf. An diesen Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung durch die beantragten Anlagen auf die nach der o.g. Prognose noch frei verfügbaren Schattenwurfkontingente zu begrenzen um eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 30h/a (worst case, astronomisch maximal möglich), entspricht 8h/a real und 30 Min/d zu verhindern.

IP 06- IP07

IP 25 – IP 27

IP 36 – IP 38

IP 42 – IP 44

(Tabelle S. 24 6.3 „ohne Vegetation“)

10. Sofern alle WEA an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung angeschlossen werden, können sie gemeinsam die Summe der Kontingente der Einzelanlagen ausnutzen.
11. Bei der Programmierung der Abschalteneinrichtung zur Begrenzung des Schattenwurfs sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
12. Durch die Abschalteneinrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionspunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Min/d in Summe aller im Gebiet einwirkenden Windkraftanlagen nicht überschreitet. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteneinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Umweltamt des Kreises Paderborn vorzulegen.
13. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in den Ziffern 8 und 9 aufgelisteten Immissionspunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
14. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Baurecht

Standsicherheit

15. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 vorzulegen. Aus diesem Prüfbericht muss hervorgehen, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten einer Plausibilitätsprüfung und einer Prüfung auf Vollständigkeit unterzogen wurden und anerkannt wurden. Der Sachverständige hat in diesem Prüfbericht zu erklären, dass die genannten Bauvorlagen mit dem zu errichtenden Vorhaben konform sind.
16. Die Bauausführung ist durch eine/n staatlich anerkannte/n Sachverständige/n für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.

Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen. Diese muss bestätigen, dass alle Nebenbestimmungen des Bescheids eingehalten wurden (Auflagenvollzug).

Die Überwachung umfasst insbesondere:

- Eine Abnahmeprüfung der Fundamentbewehrung vor dem Betonieren durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit.
- Eine rechtzeitige Terminabstimmung der Bewehrungsabnahme mit dem Prüflingenieur vor Beginn der Arbeiten.
- Die Vorhaltung der erforderlichen statischen Unterlagen an der Baustelle.
- Die Vorlage der Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme bei der Fertigabnahme.

Betriebsbeschränkungen

17. Gemäß dem Turbulenzgutachten *Prüfbericht zur Ermittlung der Standorteignung für den Standort Mittelberg (Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen) i.V.m. Nachberechnung zum Prüfbericht zur Ermittlung der Standorteignung für den Standort Mittelberg (Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen) mit der Referenznummer TG-040825-1161-0010-CA i.V.m. TG-040825-1161-0019-CA-NB2 (vom 10.03.2026) vom 02.08.2025* sind die folgenden Betriebsbeschränkungen für die beantragte Windenergieanlage verbindlich einzuhalten und umzusetzen:

Schutz 42259-15 (08)					
		Sektor in °		Windgeschwindigkeit in m/s	
		von	bis	von	bis
Maßnahme 1	MI-WEA 07 OML 38s				
Maßnahme 1		146	181	14	16
alternativ	42259-15 (08) Abschaltung				

Schutz 42259-15 (10)					
		Sektor in °		Wind- geschwindigkeit in m/s	
		von	bis	von	bis
Maßnahme 1	MI-WEA 11 OML 32s	280	315	14	15
	MI-WEA 11 OML 43s			15	16
Maßnahme 1 alternativ	42259 15 (10) Abschaltung			14	16

Eiswurf / Eisfall

18. Das/Die Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt am 28.02.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.

Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen und Auflagen, unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.

19. Das/Die GUTACHTEN ZUR EISRISIKOANALYSE NE-25-132889, Rev. 0 Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark WP Mittelberg II für sechs WEA vom Typ E-175 EP5 E2 bzw. E-138 EP3 E3 am Standort Lichtenau mit der Bericht-Nr. NE-25-132889, Rev. 0, erstellt am 18.12.2025 (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung.

Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.

20. Im Bereich der Windenergieanlage mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb hinzuweisen. Die Beschilderung hat gemäß Abschnitt 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses NRW unter der jeweiligen Windenergieanlage und in dem gem. der standortspezifischen Risikoanalyse festgelegten Gefährdungsbereich zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, gut lesbar, weithin sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung liegt in der Verantwortung des Betreibers.

Der Anlagenbetreiber hat dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich zu bestätigen, dass die geforderte Beschilderung angebracht wurde.

21. Die Windenergieanlage ist mit dem beantragten Eiserkennungssystem auszustatten, das gemäß dem eingereichten Gutachten zur Eiserkennung als geeignet bestätigt wurde und dem Stand der Technik entspricht.

Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind vor Inbetriebnahme durch den Hersteller der Windenergieanlage nachzuweisen.

Das System muss dabei dauerhaft so eingestellt sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Ein Sachverständiger hat zu bestätigen, dass das Eiserkennungssystem gemäß den Vorgaben des eingereichten Gutachtens installiert und eingestellt wurde, die Detektionszeit, Schwellwerte und Parameter entsprechend der Gutachtenvorgaben korrekt konfiguriert sind und dass das System sicherheitstechnisch einwandfrei funktioniert.

Brandschutz

22. Das Brandschutzkonzept 1.) *Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E2 mit 175 m Nabenhöhe* mit der Referenznummer 1.) *BV-Nr. E-175 EP5/E2/175/HST Index A*, erstellt am 25.04.2025, ist Bestandteil der Baugenehmigung.
Alle darin festgelegten brandschutztechnischen Auflagen, Anforderungen, Hinweise und Maßnahmen sind ordnungsgemäß umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.
23. Zur eindeutigen Identifizierung der Windenergieanlage ist diese mit der von der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn festgelegten Kennzeichnung für Rettungspunkte zu versehen.
Die genaue Ausführung und Positionierung der Kennzeichnung ist vorab mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
24. Zur eindeutigen Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei einem Notruf ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu versehen, um eine schnelle Lokalisierung und einen zeitnahen Zugang für Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten. Die Kennzeichnung muss mindestens in der Größe DIN A3 ausgeführt und witterungsbeständig sein. Sie ist außen am Turmfuß rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden sowie innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen und in der Gondel anzubringen. Das Kennzeichnungssystem folgt der offiziellen Systematik der Rettungspunkte beziehungsweise Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn. Die Grundfarben des Schildes sind rot und weiß. Die Kennzeichnung enthält die Objektnummer nach dem Schema PB_XXXX, den Hinweis Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt, die Notrufnummer 112 sowie die Standortangabe Sie befinden sich in Ort/Ortsteil. Die entsprechenden Objektnummern sind in das Einsatzleitsystem der Leitstelle einzupflegen, sodass die Standortkoordinaten und alle relevanten Einsatzinformationen hinterlegt sind. Einzelheiten zur Vergabe der Objektnummer sowie das Muster des Schildes sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in Abstimmung mit den Feuerwehrplänen festzulegen.
25. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen ist durch einen Sachverständigen oder das mit der Installation beauftragte Fachunternehmen zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig gemäß den technischen Vorschriften zu prüfen.

Natur- und Landschaftsrecht

Auflage III.D.61. der Genehmigung vom 07.11.2024, Az. 40877-24-600, wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

26. Im Umkreis mit einem Radius von 119 m (WEA 15) bzw. 138 m (WEA 04, 05, 06, 07 und 11) um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist im Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Auflage III.D.65. der Genehmigung vom 07.11.2024, Az. 40877-24-600, wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

27. Auf der 29.898 m² großen Grünlandfläche auf dem Grundstück in der Gemarkung Atteln, Flur 12, Flurstück 1 sind Maßnahmen zur Anreicherung des Artenspektrums z.B. durch Mahdgutübertragung oder Einsaat von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut durchzuführen. Bei einer solchen Maßnahme handelt es sich nicht um eine Nachsaat im Sinne der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, sondern um eine Biotopverbesserung. Anschließend ist die Grünlandfläche wie folgt extensiv zu bewirtschaften:
- a. Allgemeine Bewirtschaftungsauflagen:
 - Es besteht eine jährliche Nutzungspflicht.
 - Mähgut ist zu entfernen und zu verwerten.
 - Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch.
 - Bei einer Nachbeweidung keine Zufütterung
 - Keine Beweidung im Winter.
 - Keine Beweidung durch Pferde.
 - Keine zusätzlichen jagdlichen Einrichtungen auf der Fläche.
 - Keine Wildfütterung auf den Flächen.
 - b. Bewirtschaftung nach Paket 5160 (Höhenlage 200 - 400 m ü. NN)
 - Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel, auch keine Kalkung und keine Verwendung kalkhaltiger Düngemittel.
 - 1. Schnitt ab 15.06. eines Jahres.
 - Pflegemaßnahmen wie Schleppen sowie sonstige zulässige Pflegemaßnahmen sind vor dem 01.04. und nach dem 1. Schnitt bis zum 31.10. eines Jahres zulässig.
 - Eine zweite Nutzung der Fläche kann aufwuchsgerecht erfolgen entweder durch einen zweiten Schnitt oder durch eine auf max. 4 GVE/ha**) beschränkte

Nachbeweidung bis zum 31.10. eines Jahres. Die Beschränkung der Großvieheinheiten (GVE)/ha bedeutet, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als die jeweils zulässige GVE-Zahl/ha auf der geförderten Fläche vorhanden sein darf

Hinweis: Durch die Maßnahme wird eine Aufwertung um 1,5 Biotopwertpunkte/m² Maßnahmefläche erzielt. Die anrechenbare Kompensation beläuft sich auf 44.847 Biotopwertpunkte. Das Kompensationserfordernis beträgt 17.728 Biotopwertpunkte. Der auf der Maßnahmefläche verbleibende Kompensationsüberschuss von 27.119 Biotopwertpunkten, kann auf weitere Vorhaben angerechnet werden.

Wasserwirtschafts-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

Auflagen der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

28. Gemäß den Starkregenkarten des Landesamts für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen LANUK NRW besteht für das Baugrundstück eine potenzielle Gefährdung durch Starkregenereignisse. Es sind Maßnahmen im Rahmen der Eigenfürsorge erforderlich. Hilfestellung bietet die „Hochwasserschutzfibel“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. Sowohl die Starkregenhinweiskarten, als auch die Hochwasserschutzfibel sind über das Internet abrufbar.
29. Gemäß §37(1) WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zu Ungunsten eines Ober- oder Unterlieggers verändert werden. Sollte durch die Geländeänderung eine Schlechterstellung eines Anliegers verursacht werden, so ist die Geländeänderung durch den Verursacher gemäß § 37(2) WHG zu beseitigen und der Urzustand wiederherzustellen.
30. Ist auf den Baustellen die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen erforderlich, dürfen nur mobilen Tankanlagen verwendet werden, für die ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis erteilt wurde, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – abZ), oder welche eine Zulassung nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften aufweisen.

Für die Betankungsvorgänge sind Ölbindemittel und / oder mobile Auffangwannen vorzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

31. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUK heruntergeladen werden: <https://www.lanuk.nrw.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallarten-und-strome/bau-und-abbruchabfaelle/entsorgungskonzept-gem-2a3-lkrwg>

Im Entsorgungskonzept sind etwaige Bodenbewegungen im Rahmen eines Bodenmanagementkonzept darzustellen. In diesem sind alle Bodenabträge und -aufträge zu bilanzieren und mindesten folgende Punkte prüffähig darzustellen:

- Volumenangaben getrennt nach Ober- und Unterboden
 - Bodenabtrag
 - Bodenauftrag
 - Bodenumlagerung vor Ort
 - Bodenzuführung von extern
 - Bodenabfuhr zur externen Entsorgung
 - Angaben zu Art und Qualitäten der jeweiligen Böden (entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundesbodenschutzverordnung)
 - Darlegung der Wege der externen Entsorgung
 - Darlegung der Herkunftsorte, Mengen, Art und Qualität der zuzuführenden Bodenmengen
 - Darlegung der Sicherstellung, dass Oberboden nicht mit Unterboden vermischt wird
 - Angaben ob, wie und wieviel Boden zwischengelagert wird
32. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

33. Die WEA 04, 05, 06, 07 sollen in einem Bereich mit besonders schutzwürdigen Böden errichtet werden. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Bodenfunktionen während der Bauausführung ist für die Standorte WEA 04 bis 07 für das gesamte Bauvorhaben (gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV i. V. m. DIN 19639) eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch eine hierfür fachlich qualifizierte Person oder Institution zu beauftragen.
34. Die bodenkundliche Baubegleitung ist mindestens in folgenden Phasen einzubinden:
- während der Bauvorbereitung (einschließlich Baustelleneinrichtung und Bodenmanagement),
 - während der Bauausführung (Erdarbeiten, Bodenlagerung und -transport, Wiedereinbau),
 - während der Fertigstellungs- und Rekultivierungsmaßnahmen.
35. Die Beauftragung der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) ist spätestens vor Beginn der Erdarbeiten dem Kreis Paderborn als zuständige Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Abschlussbericht der BBB ist dem Kreis Paderborn als zuständige Behörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen.

Ansprechpartner Herr Schröder, Tel.: 05251/308-6639, E-Mail: schroederel@kreis-paderborn.de

Bezirksregierung Münster -zivile Luftüberwachung

Allgemeine Nebenbestimmungen

36. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in jeweils gültiger Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
37. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
38. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
39. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

40. Für die Windenergieanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
41. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
42. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
43. Am geplanten Standort der Anlagen WEA 11 und WEA 15 sind Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

44. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W,rot bzw. Feuer W, rot ES.
45. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
46. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenzsynchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
47. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
48. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
49. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
50. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

51. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu festgelegten und veröffentlichten Sichtflugverfahren des Verkehrsflughafens Paderborn-Lippstadt ist der Wirkraum auf 10 km zu erweitern.
52. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 06-26**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

53. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
54. Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster– Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.
55. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss eine Ersatzstromversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
56. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
57. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

58. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-058/2026.0006 Nr. 06-26** per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
 - a. DFS- Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses

- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
59. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12126-a ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

Stadt Lichtenau als Untere Denkmalbehörde

- 60. Alle Bodeneingriffe, welche in Zusammenhang mit der Errichtung der vorgenannten Windenergieanlagen stehen, sind mit dem LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe), Abteilung Archäologie, abzustimmen.
- 61. Entsprechende Auflagen des LWL aus den Stellungnahmen des LWL vom 22.07.2024 (Az.: 333/24 zu 24/301 W) sowie vom 16.01.2026 (Az.: 022/26 z 26/014 W) sind Folge zu leisten.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Bescheid vom 07.11.2024, Az. 40877-24-600, wurde der Windpark Mittelberg II GmbH & Co. KG gemäß der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit je einer Nabenhöhe von 166,6 m, eine Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW und einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW erteilt.

Mit Ihrem Antrag vom 21.10.2025 haben Sie Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit der o. g. Windenergieanlage durch Typenwechsel von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW zum Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW (WEA 04 – WEA 07 und WEA 11) sowie einem Typenwechsel einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW zum Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (WEA 15) sowie einer geringen Standortverschiebung der WEA 06 um ca. 2,0 m, der WEA 07 um ca. 9,0 m sowie der WEA 11 um ca. 8,5 m beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Da die Windenergieanlagen innerhalb der gekennzeichneten Fläche der 1. Änderung des Regionalplanes OWL (Feststellungsbeschluss vom 24.03.2025) liegen, wurde das Verfahren nach den Vorschriften des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geführt. Danach war die Durchführung einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 oder 9 UVP) nicht erforderlich.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) ist am 04.04.2025 in Kraft getreten.

Das Genehmigungsverfahren wurde dann nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Lichtenau als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold, Regionalinitiative Wind,
- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- der Bundesnetzagentur,
- der E-Plus Service GmbH,
- der Ericsson Services GmbH,
- der Telefónica Germany GmbH & Co. KG,
- dem LWL Archäologie für Westfalen sowie
- dem LWL Denkmalpflege Münster.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem

technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.

Die Befristung bezieht sich zudem auf jede einzelne Windenergieanlage. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Genehmigung in Teilen erlöschen kann, wenn einzelne Anlagen nicht realisiert werden, während die Genehmigung für rechtzeitig in Betrieb genommene Windkraftanlagen aber erhalten bleibt.

Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde durch die Stadt Lichtenau mit Schreiben vom 25.02.2026 erteilt.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines Windenergie- und Beschleunigungsgebietes. Im Zulassungsverfahren sind die Verfahrenserleichterungen des § 6b Abs. 2 bis 7 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) anzuwenden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung sind nicht durchzuführen. Stattdessen ist eine Überprüfung der Umweltauswirkungen entsprechend § 6b Abs. 3 bis 7 WindBG vorzunehmen.

Gleichzeitig müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16b Abs. 7 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) erheblich sein können.

Die beantragten Änderungen wirken sich artenschutzrechtlich sowie in Bezug auf die Natura 2000-Verträglichkeit nicht aus. Aufgrund der etwa 15 m größeren Gesamthöhe der nunmehr geplanten Anlagentypen ergeben sich geringfügige zusätzliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Flächeninanspruchnahme nimmt insgesamt zu. Da jedoch anderer Biotoptyp mit geringerer Wertigkeit betroffen sind, ist der Biotoptypverlust insgesamt geringer. Gehölzfällungen sind nicht nötig.

Aufgrund der beantragten Änderungen ergeben sich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.

Aufgrund der zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergibt sich eine höhere Ersatzgeldzahlung. Der flächenhafte Kompensationsbedarf für den Eingriff in den Naturhaushalt verringert sich. Die Auflagen zur naturschutzrechtlichen Kompensation sind daher neu zu fassen.

Aufgrund des größeren Rotors der nunmehr geplanten Anlagentypen ist zudem die Auflage zur Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich anzupassen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Änderungsgenehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender bzw. vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Hinweise aus dem Baurecht

4. Wiederkehrende Prüfungen sind entsprechend der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 15 durchzuführen.

Luftrechtliche Hinweise der Bezirksregierung Münster

5. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 vor, die Befeuerng aller Anlagen anzuordnen.
6. Am geplanten Standort der Anlagen WEA 04 bis 07 können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

VIII. ANLAGEN

1 Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr	Inhaltsverzeichnis
	<ul style="list-style-type: none">• 1. Antrag gem. BImSchG• 2. Bauunterlagen• 3. Kosten• 4. Standort und Umgebung• 5. Anlagenbeschreibung• 6. Stoffe• 7. Abfälle• 8. Abwasser• 9. Immissionen• 10. Anlagensicherheit• 11. Arbeitsschutz• 12. Brandschutz• 13. Störfallverordnung• 14. Maßnahmen nach Betriebseinstellung• 15. Sonstiges•

Gutachten:

- Das Turbulenzgutachten Prüfbericht zur Ermittlung der Standorteignung für den Standort Mittelberg (Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen) i.V.m. Nachberechnung zum Prüfbericht zur Ermittlung der Standorteignung für den Standort Mittelberg (Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen) mit der Referenznummer TG-040825-1161-0010-CA i.V.m. TG-040825-1161-0019-CA-NB2 (vom 10.03.2026) vom 02.08.2025
- Das/Die Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der

Berichtnummer 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt am 28.02.2022

- Das/Die GUTACHTEN ZUR EISRISIKOANALYSE NE-25-132889, Rev. 0 Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark WP Mittelberg II für sechs WEA vom Typ E-175 EP5 E2 bzw. E-138 EP3 E3 am Standort Lichtenau mit der Bericht-Nr. NE-25-132889, Rev. 0, erstellt am 18.12.2025 (standortspezifische Risikoanalyse)
- Das Brandschutzkonzept 1.) Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E2 mit 175 m Nabenhöhe mit der Referenznummer 1.) BV-Nr. E-175 EP5/E2/175/HST Index A, erstellt am 25.04.2025
- Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Bericht SG-280825-1161-0011-RP-A vom 28.08.2025
- Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG, Bericht SSG-260825-1161-0008-RP vom 26.08.2025

Anlage: Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

- Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung 23-684, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 15.09.2025
- Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung 23-684, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 15.09.2025
- Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung 23-684, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 15.09.2025
- Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung 23-684, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 15.09.2025
- Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung 23-684, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 15.09.2025
- Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung 23-684, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 09.10.2025
- Das Turbulenzgutachten Prüfbericht zur Ermittlung der Standorteignung für den Standort Mittelberg (Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen) i.V.m. Nachberechnung zum Prüfbericht zur Ermittlung der Standorteignung für den Standort Mittelberg (Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen) mit der Referenznummer TG-040825-1161-0010-CA i.V.m. TG-040825-1161-0019-CA-NB2 (vom 10.03.2026) vom 02.08.2025
- Das/Die Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der Berichtnummer 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt am 28.02.2022
- Das/Die GUTACHTEN ZUR EISRISIKOANALYSE NE-25-132889, Rev. 0 Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den

Windpark WP Mittelberg II für sechs WEA vom Typ E-175 EP5 E2 bzw. E-138 EP3 E3 am Standort Lichtenau mit der Bericht-Nr. NE-25-132889, Rev. 0, erstellt am 18.12.2025 (standortspezifische Risikoanalyse)

- Das Brandschutzkonzept 1.) Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E2 mit 175 m Nabenhöhe mit der Referenznummer 1.) BV-Nr. E-175 EP5/E2/175/HST Index A, erstellt am 25.04.2025

2 Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)